

## **Bescheid**

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ.-Prof. Dr. Otto Petrovic als weitere Mitglieder im Verfahren F 4/08 betreffend die Zuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 2600 MHz gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 in der Sitzung am 18. Oktober 2010 einstimmig beschlossen:

### **I. Spruch**

1. Der A1 Telekom Austria AG werden Frequenzen im Umfang von 2x20 MHz (Frequenzbereich 2500 - 2520 MHz/2620 - 2640 MHz) sowie im Umfang von 25 MHz (Frequenzbereich 2595 - 2620 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 13.248.223,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

2. Der Hutchison 3G Austria GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x20 MHz (Frequenzbereich 2550 - 2570 MHz/2670 - 2690 MHz) sowie im Umfang von 25 MHz (Frequenzbereich 2570 - 2595 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 11.030.560,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

3. Der Orange Austria Telecommunication GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x10 MHz (Frequenzbereich 2540 - 2550 MHz/2660 - 2670 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 4.001.003,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

4. Der T-Mobile Austria GmbH werden Frequenzen im Umfang von 2x20 MHz (Frequenzbereich 2520 - 2540 MHz/2640 - 2660 MHz) zur Nutzung im gesamten Bundesgebiet zugeteilt.

Die Nutzungsbedingungen für die zugeteilten Frequenzbereiche sind aus Anlage 1 ersichtlich.

Die Frequenzkanäle werden befristet bis 31.12.2026 zugeteilt.

Das Frequenznutzungsentgelt wird gemäß § 55 Abs 1 TKG 2003 mit Euro 11.247.323,- – exklusive USt – festgesetzt. Dieser Betrag ist binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides auf das BAWAG/PSK-Konto des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie, BLZ 60000, Konto-Nr. 5040003, zu entrichten.

5. Gemäß § 76 AVG iVm § 55 Abs 11 TKG 2003 werden die Barauslagen mit Euro 198.484,- (inkl. USt) bestimmt. Die Barauslagen sind von den Antragstellern anteilig zu tragen. Die auf die Unternehmen anfallenden Kosten betragen:

Für A1 Telekom Austria AG: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Für Hutchison 3G Austria GmbH: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Für Orange Austria Telecommunications GmbH: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Für T-Mobile Austria GmbH: Euro 49.621,- (inkl. USt)

Die Barauslagen sind von den Frequenzzuteilungsinhabern binnen 10 Tagen nach Zustellung des Bescheides auf das UniCredit Bank Austria AG Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH, BLZ 12000, Konto-Nr. 00696170109 zu entrichten.

6. Der Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH vom 06.09.2010 auf Aufhebung der Ausschreibung, Einstellung des Verfahrens und Erlassung neuer Ausschreibungsbedingungen wird zurückgewiesen.

## **II. Begründung**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 13.10.2008 wurde ein Verfahren zur Vergabe von Frequenzen aus dem Frequenzbereich 2600 MHz eingeleitet und der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie um Bekanntgabe des Zeitpunktes der Zuteilung der Frequenzen ersucht. Mit Schreiben vom 02.04.2009 wurden seitens des Bundesministers die Nutzungsbedingungen für die Frequenzen übermittelt. In weiterer Folge wurde die Vorbereitung der Auktion durchgeführt. Nach der Entscheidung der Telekom-Control-Kommission, für die Erstellung des Auktionsdesigns und die Programmierung der darauf basierenden Software externe Berater hinzuzuziehen, wurde durch die Fa. Dotecon ein entsprechendes Auktionsdesign entwickelt. Dieses wurde in weiterer Folge durch die Fa. Alladin IT programmiertechnisch umgesetzt.

Aufgrund des Beschlusses der Telekom-Control-Kommission vom 19.04.2010 erfolgte am 21.04.2010 die Veröffentlichung der Ausschreibung im Amtsblatt der Wiener Zeitung. Das Ende der Ausschreibungsfrist wurde mit 12.07.2010 festgelegt. Bis zum Ende der Ausschreibungsfrist langten Anträge von folgenden Unternehmen ein: A1 Telekom Austria AG, Hutchison 3G Austria GmbH, Orange Austria Telecommunication GmbH und T-Mobile Austria GmbH. Bei allen Antragstellern handelt es sich um Unternehmen, die bereits seit langem auf dem Mobilfunkmarkt tätig sind und daher jedenfalls über ausreichend Erfahrung und technische Voraussetzungen für die Erbringung von Mobilfunkdiensten verfügen. Auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Erbringung, der mit den gegenständlichen Frequenzen geplanten Dienste liegen vor. Mit Beschluss vom 26.07.2010 erfolgte die Zulassung aller Antragsteller zur Auktion sowie die Zustellung der, ebenfalls am 26.07. beschlossenen Verfahrensordnung gemäß § 55 Abs 9 TKG 2003.

Mit Schriftsatz vom 06.09.2010 brachte Hutchison 3G Austria GmbH einen Antrag auf Aufhebung der Ausschreibung und Einstellung des Verfahrens ein. Mit Schreiben vom 07.09.2010 wurde Hutchison 3G Austria GmbH mitgeteilt, dass die Auktion wie geplant am 13.09.2010 beginnen werde.

Die Auktion wurde am 13.09.2010 gestartet. Gemäß dem in der Verfahrensordnung festgelegten Auktionsdesign wurde die Auktion als kombinatorische Clockauktion durchgeführt. Nach Ende der Vergabephase stellte sich das Ergebnis folgendermaßen dar: A1 Telekom Austria AG hatte erfolgreich auf 4 gepaarte Frequenzblöcke und 4 ungepaarte Blöcke geboten, Hutchison 3G Austria GmbH auf 4 gepaarte und 5 ungepaarte Blöcke. Orange Austria Telecommunication GmbH war erfolgreich für 2 gepaarte Frequenzblöcke, T-Mobile Austria GmbH für 4 gepaarte Blöcke. Im Rahmen der Zuordnungsphase erfolgte die Aufteilung der konkreten Frequenzpakete wie folgt: A1 Telekom Austria AG erwarb die gepaarten Frequenzblöcke A1 - A4 sowie im ungepaarten Bereich die Blöcke B6 - B9, Hutchison 3G Austria GmbH die Blöcke A11 - A14 im gepaarten und B1 - B5 im ungepaarten Bereich. Orange Austria Telecommunication GmbH erwarb die Blöcke A9 - A10 im gepaarten Bereich, T-Mobile Austria GmbH ebenfalls im gepaarten Bereich die Blöcke A5 - A8.

Mit Schreiben vom 13.09.2010 wurde von Dr. Scheffknecht ein Antrag auf Parteistellung im Verfahren eingebracht. Mit selbem Schriftsatz wurde auch ein Antrag auf Frequenzzuteilung an die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie eingebracht.

Im Zuge des Verfahrens sind folgende Kosten angefallen:

Erstellung des Auktionsdesigns (DotEcon Ltd): Euro 64.000,- (exkl. USt)  
Erstellung der Auktionssoftware (alladin-IT OG): Euro 89.070,- (exkl. USt)  
Test Auktionssoftware (Smith Institute): Euro 13.000,- (exkl. USt).

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Ausschreibungsunterlage liegen bei Euro 666,68,- (exkl. USt.).

Mit Schreiben vom 23.09.2010 wurde den Antragstellern das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurden den Unternehmen die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Kosten, welche den Unternehmen vorgeschrieben werden, ebenfalls mit der Möglichkeit zur Stellungnahme übermittelt. Bis zum Ende der Stellungnahmefrist am 08.10.2010 langte nur von Orange Austria Telecommunication GmbH eine Stellungnahme ein, welche sich lediglich auf die angefallenen Kosten beschränkte. In der Stellungnahme bringt Orange vor, dass einerseits Kosten verrechnet worden seien, die bereits vor Antragstellung angefallen sind (Erstellung des Auktionsdesigns, Softwareprogrammierung, Softwaretests) und deren Vorschreibung den Bestimmungen des § 76 AVG widersprechen würde. Weiters wird vorgebracht, dass in vergangenen Verfahren (2008 und 2009) die Kosten wesentlich geringer gewesen waren und dass daher die Frage zu stellen sei, ob die Aufwendungen überhaupt notwendig gewesen wären. Auch sei nicht auszuschließen, dass die in diesem Verfahren getätigten Anschaffungen auch in weiteren Verfahren Verwendung finden werden, daher wäre dieser Umstand bei der Bemessung jedenfalls zu berücksichtigen. Abschließend wurde noch vorgebracht, dass für den Fall, dass die Kosten auf die Antragsteller aufgeteilt werden, jedenfalls eine Aliquotierung dahingehend erfolgen müsse, dass eine Aufteilung auf fünf Antragsteller (A1 Telekom, Hutchison 3G, Orange, T-Mobile und Dr. Scheffknecht) zu erfolgen habe, und die Aufteilung entsprechend dem zugeteilten Frequenzspektrum zu erfolgen habe.

### Die bei der Beweiswürdigung maßgebenden Erwägungen:

Der festgestellte Sachverhalt, insbesondere die Feststellungen über das Vorliegen der wirtschaftlichen und technischen Voraussetzungen, beruht auf den schriftlichen Vorbringen der Antragstellerinnen in den Anträgen. Es bestand kein Grund an der Richtigkeit der von den Unternehmen vorgelegten Unterlagen zu zweifeln.

Die Feststellungen hinsichtlich der im Rahmen der Auktion abgegebenen Gebote ergeben sich aus dem Auktionsprotokoll, diese wurden von den an der Auktion beteiligten Unternehmen auch nicht in Zweifel gezogen.

### Auf Grund des im Verfahren erhobenen und festgestellten Sachverhaltes ergibt sich folgende rechtliche Beurteilung:

Zu Spruchpunkt 1-4:

Die Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission ergibt sich aus § 117 Z 9 TKG 2003, wonach die Telekom-Control-Kommission zur Zuteilung von Frequenzen, hinsichtlich derer im Frequenznutzungsplan (Frequenznutzungsverordnung 2005, BGBl II 2005/307 idF BGBl II 2009/333) eine Festlegung gemäß § 52 Abs 3 TKG 2003 getroffen wurde, zuständig ist.

Das Frequenzvergabeverfahren ist in § 55 TKG 2003 geregelt. Danach hat die Regulierungsbehörde die ihr überlassenen Frequenzen demjenigen Antragsteller zuzuteilen, der die allgemeinen Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 erfüllt, und die effizienteste Nutzung der Frequenzen gewährleistet. Dies wird durch die Höhe des angebotenen Frequenznutzungsentgeltes festgestellt.

Die Telekom-Control-Kommission hatte daher in einem ersten Schritt zu prüfen, ob bei den Antragstellerinnen die Voraussetzungen des § 55 Abs 2 Z 2 TKG 2003 gegeben sind. Die Prüfung ergab, dass hinsichtlich aller Antragstellerinnen die Voraussetzungen vorliegen. Die Angaben in den Anträgen waren plausibel und nachvollziehbar und dokumentierten, dass die Antragstellerinnen über die notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen. Auch die vorgelegten Finanzierungsmodelle waren für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar.

Gemäß § 55 Abs 2 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde die Zuteilung von Frequenzen entsprechend den Grundsätzen eines offenen, fairen und nichtdiskriminierenden Verfahrens sowie nach Maßgabe der ökonomischen Effizienz durchzuführen.

Die Ausschreibung hat jedenfalls die Bereiche des der Regulierungsbehörde überlassenen Frequenzspektrums, die für eine Zuteilung bestimmt sind, den Verwendungszweck der zuzuteilenden Frequenzen, die Voraussetzungen für die Zurverfügungstellung der Ausschreibungsunterlagen und eine mindestens zweimonatige Frist, innerhalb derer Anträge auf Zuteilung von Frequenzen gestellt werden können, zu enthalten.

Weiters sind in den Ausschreibungsunterlagen die Grundsätze des Verfahrens zur Ermittlung des höchsten Frequenznutzungsentgeltes darzustellen. Die Grundzüge des Versteigerungsverfahrens wurden in Punkt 3 der Ausschreibungsunterlage dargestellt.

Entsprechend der – mit Beschluss der Telekom-Control-Kommission vom 26.07.2010 festgelegten Verfahrensordnung – wurde die Auktion als kombinatorische Clock-Auktion durchgeführt. Als Ergebnis der Auktion war die Frequenzzuteilung wie aus dem Spruch ersichtlich vorzunehmen. Hinsichtlich des Frequenzpaketes B10 im ungepaarten Bereich, für welches in der Auktion kein Gebot abgegeben werden konnte, erfolgte die Zuteilung an A1 Telekom Austria AG entsprechend Punkt 2.2 der Ausschreibungsunterlage iVm Punkt 3.2.1 der Verfahrensordnung.

Zu Spruchpunkt 5:

Im Rahmen des Verfahrens fielen folgende Kosten für Beratung an:

Erstellung des Auktionsdesigns (DotEcon Ltd): Euro 64.000,- (exkl. USt)  
Erstellung der Auktionssoftware (alladin-IT OG): Euro 89.070,- (exkl. USt)  
Test Auktionssoftware (Smith institute): Euro 13.000,- (exkl. USt).

Von den Barauslagen werden die Erlöse für den Verkauf der Ausschreibungsunterlage in Höhe von Euro 666,68,- (exkl. USt.) in Abzug gebracht.

Gemäß § 76 AVG hat die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, für Barauslagen aufzukommen, die der Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen. Unter Barauslagen sind alle Aufwendungen zu verstehen, die für die Durchführung der einzelnen konkreten Amtshandlung gemacht werden und die über den sonstigen und allgemeinen Aufwand der Behörde hinausgehen. § 76 AVG durchbricht die Kostentragungspflicht des Antragstellers nur dort, wo diese unbillig wäre (VwGH 17.01.1995, 94/07/0118).

Ergänzend zu § 76 AVG sieht § 55 Abs 11 TKG 2003 vor, dass die Behörde in jedem Stadium des Verfahrens Sachverständige sowie Berater beiziehen kann, deren Kosten von dem Antragsteller, dem die Frequenzen zugeteilt werden, zu tragen sind. Bei mehreren Antragstellern sind die Kosten aliquot aufzuteilen.

§ 55 Abs 11 TKG 2003 ermächtigt die Behörde somit auch, jene Kosten den Antragstellern zur Kostentragung vorzuschreiben, die bereits vor Antragstellung angefallen sind. Das Vorbringen der Orange Austria Telecommunication GmbH, dass die Kosten, die bereits vor Antragstellung angefallen sind, jedenfalls nicht von den Antragstellern zu tragen sind, geht daher ins Leere. Das gegenständliche Verfahren wurde von der Telekom-Control-Kommission bereits mit Beschluss vom 13.10.2008 eingeleitet, die Kosten für Erarbeitung von Auktionsdesign und Software sind daher jedenfalls im Rahmen des Verfahrens angefallen und sind daher gemäß § 55 Abs 11 TKG 2003 von den erfolgreichen Bietern zu tragen.

Hinsichtlich der Höhe der Kosten und dem Vorbringen, dass für das nunmehr zur Zahlung verpflichtete Unternehmen nicht ersichtlich ist, ob die Leistungen ausgeschrieben wurden, ist auszuführen, dass die RTR-GmbH beim Zukauf von Leistungen den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes unterliegt. Die gegenständlichen Leistungen wurden daher – soweit erforderlich – entsprechend den Regelungen des BVergG vergeben.

Zum Vorbringen, dass die Notwendigkeit der den angefallenen Barauslagen zu Grunde liegenden Leistungen bestritten wird, ist auszuführen, dass für das gegenständliche Verfahren sowohl ein neues Auktionsdesign als auch eine neue Software entwickelt wurde. Die Neuentwicklung des Auktionsdesigns war auf Grund der geänderten Anforderungen (größtmögliche Flexibilität für die beteiligten Unternehmen hinsichtlich ihrer Bietstrategie, effiziente Frequenzzuteilung durch Sicherstellung zusammenhängender Frequenzbereiche für die erfolgreichen Bieter, Verhinderung des Erwerbes suboptimaler Mengen) erforderlich. Daraus resultierte in weiterer Folge auch die Entwicklung einer darauf basierenden Software. Zum von Orange vorgebrachten Vergleich mit Kosten, die in der Vergangenheit angefallen sind, ist auszuführen, dass die Höhe der Kosten natürlich auch wesentlich von der Art der Durchführung der Auktion sowie deren Komplexität abhängt. Das nunmehr entwickelte Auktionsdesign sowie die Software wurden explizit für das gegenständliche Verfahren entwickelt, basierend auf der, dem Verfahren zu Grunde liegenden Stückelungsvariante. Abschließend ist noch auszuführen, dass als weitere Möglichkeit neben einer Eigenentwicklung noch eine vollständige Auslagerung des Auktionsprozesses bestanden hätte, wie dies auch von mehreren anderen Regulierungsbehörden praktiziert wird. Kostenabschätzungen, die vor der Entscheidung für eine Eigenentwicklung

durchgeführt wurden, haben jedoch gezeigt, dass ein derartiges Vorgehen zu weit höheren Kosten geführt hätte, als die letztendlich von der Telekom-Control-Kommission gewählte Variante der Eigenentwicklung.

Zur Frage der Aliquotierung ist auszuführen, dass Orange in ihrem Vorbringen von fünf Antragstellern ausgeht, unter denen die Kosten zu teilen wären. Bei dem von Dr. Scheffknecht am 13.09.2010 eingebrachten Antrag handelt es sich jedoch im gegenständlichen Verfahren lediglich um einen Antrag auf Zuerkennung der Parteistellung, der ebenfalls im Schriftsatz enthaltene Antrag auf Frequenzzuteilung ist hingegen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gerichtet. Darüber hinaus legt § 55 Abs 11 TKG 2003 fest, dass die Kosten auf jene Antragsteller aufzuteilen sind, denen Frequenzen zugeteilt werden. Daher hat eine Aufteilung der Kosten jedenfalls unter den vier Unternehmen, denen Frequenzen zugeteilt wurden, zu erfolgen. Zum abschließenden Vorbringen, dass eine Aliquotierung abhängig vom Umfang des zugeteilten Spektrums zu erfolgen hätte, ist auszuführen, dass die Gesamtkosten, wie auch bereits in vorangegangenen Entscheidungen, auf die am Verfahren beteiligten Unternehmen zu gleichen Teilen aufgeteilt wurden. Die Kostenfestlegung zu gleichen Teilen erfolgte auf Grund der Tatsache, dass der Verwaltungsaufwand von allen Parteien im selben Ausmaß verursacht wurde. § 55 Abs 11 TKG 2003 ist wortgleich dem § 49a Abs 11 TKG (1997). Die Telekom-Control-Kommission geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die zitierten Bestimmungen dahingehend auszulegen sind, dass die Aufteilung auf die erfolgreichen Unternehmen zu gleichen Teilen erfolgt.

Daher war hinsichtlich der Kosten spruchgemäß zu entscheiden.

Zu Spruchpunkt 6:

Zu dem von Hutchison 3G Austria GmbH eingebrachten Antrag auf Einstellung des Verfahrens ist auszuführen, dass Hutchison vorbringt, dass das Auktionsdesign nicht den Kriterien eines objektiven fairen und transparenten Verfahrens entspreche. Thematisiert wurde die Möglichkeit der Überausstattung einzelner Betreiber mit Spektrum aufgrund der gewählten Spektrumsbeschränkungen sowie deren mangelnde Verhältnismäßigkeit, die auch zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen könne. Daher wurde die Einstellung des Verfahrens und die Erlassung neuer Ausschreibungsbedingungen beantragt.

Gemäß § 55 Abs 12 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde das Verfahren in jedem Stadium aus wichtigem Grund einstellen. § 55 Abs 12 TKG 2003 enthält weiters eine Reihe von Gründen, wonach eine Einstellung jedenfalls zulässig scheint. § 55 Abs 12 TKG 2003 normiert jedoch kein Antragsrecht der Parteien auf Aufhebung bzw. Einstellung des Verfahrens. Da sich die Aufhebung bzw. Einstellung des Verfahrens als Verfahrensordnung darstellt, die nicht besonders bekämpft (oder erzwungen) werden kann, sind allfällige diesbezügliche Rechtsmängel mit dem die Verwaltungssache abschließenden Bescheid zu bekämpfen. Der Antrag der Hutchison 3G Austria GmbH war daher zurückzuweisen.

Im vorliegenden Fall liegt darüber hinaus aus Sicht der Telekom-Control-Kommission auch keiner der in § 55 Abs 12 genannten Gründe für eine Aufhebung der Ausschreibung und Einstellung des Verfahrens vor.

Das gewählte Auktionsdesign entspricht auch den Bestimmungen des § 55 Abs 2 TKG 2003, nämlich den Anforderungen der Objektivität, Transparenz und Nichtdiskriminierung. Dies wird letztendlich auch durch das Ergebnis der Auktion bestätigt.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist gem. § 121 Abs 5 TKG 2003 kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

### **IV. Hinweis**

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von Euro 220,- zu entrichten.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 18.10.2010

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé